



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

50

Nr. 5 / 21. Februar 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München	51
5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching	51
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2025	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2025	53

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt Öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 6. März um 09:30 Uhr	54
--	----

Umweltfragen

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks (HKW) der Fa. Danpower Biomasse GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam am Standort Fraunhofer-Straße 60, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm	54
---	----

Gewerbeaufsicht

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen	55
---	----

Nichtamtlicher Teil

Nachruf	56
---------	----

Kommunalverwaltung

§ 2

**PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Pla-
nungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München**

München, 5. Februar 2025
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 5. Februar 2025

Christoph Göbel
Landrat und Verbandsvorsitzender

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. Februar 2025 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2024 (OBABI S. 98), wird wie folgt geändert:

**ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM
MANCHING**

1. Verbandsmitglieder

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes kelten römer museum manching**

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung wird

Vom 17. Juli 2024

- im (Landkreis Erding)
nach Fraunberg die Gemeinde Hohenpolding und
nach Isen (Markt) die Gemeinde Kirchberg aufgenom-
men
- im (Landkreis Freising)
nach Freising (Große Kreisstadt) die Gemeinde Gam-
melsdorf und
nach Hohenkammer die Gemeinde Hörgertshausen
aufgenommen
- nach dem (Landkreis Miesbach)
der (Landkreis Mühldorf am Inn) aufgenommen und
die Gemeinde Obertaufkirchen eingefügt.

I.

Der Zweckverband kelten römer museum manching (ehemals Zweckverband „Keltisch-Römisches Museum Manching“) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching vom 1. April 2009 (OBABI S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (OBABI 2024 S. 117):

2. Einberufung der Verbandsversammlung

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Änderungstatbestände

„Die Verbandsversammlung tritt auf elektronische oder schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.“

1. § 14 Absatz 3 der Satzung wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

3. Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse

„(3) Investitionsmaßnahmen bedürfen ausschließlich der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.“

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

2. § 14 Absatz 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Die Ladungen für die Verbandsversammlungen und für die Sitzungen der Ausschüsse müssen vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Vertreter den Mitgliedern elektronisch oder schriftlich so rechtzeitig zugestellt werden, dass sie mindestens sieben Tage vor der Sitzung oder Versammlung zugegangen sind.“

„(4) Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten. Die vom Landkreis und Bezirk zu tragenden jährlichen Betriebskosten für das Jahr 2025 betragen jeweils 196.000,00 Euro, die vom Markt Manching

308.000,00 Euro. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr den Betrag von 196.000,00 Euro in 2025 (Landkreis und Bezirk) bzw. 308.000,00 Euro in 2025 (Markt Manching) übersteigt, werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.

Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 700.000,00 Euro hinausgehende Betriebskosten zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngem. auch für den § 14 Abs. 3.“

§2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die 4. Änderungssatzung.

Manching, 17. Juli 2024

Zweckverband kelten römer museum manching

Herbert Nerb

1. Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.834.600

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.603.500

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 5.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 3.528.000,00 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,62 %	934.354,33 €
---------------------	---------	--------------

Stadt Ingolstadt	27,74 %	973.646,59 €
------------------	---------	--------------

Landkreis Pfaffenhofen	25,92 %	909.728,18 €
------------------------	---------	--------------

Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	19,71 %	<u>691.770,90 €</u>
--------------------------------------	---------	---------------------

3.509.500,00 €

b) Vermögenshaushalt			§ 2
Landkreis Eichstätt	26,62 %	4.925,36 €	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
Stadt Ingolstadt	27,74 %	5.132,48 €	
Landkreis Pfaffenhofen	25,92 %	4.795,55 €	§ 3
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	19,71 %	<u>3.646,61 €</u>	Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit: 1.060.000,00 €
		18.500,00 €	§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 972.433 € festgesetzt.

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 4. Dezember 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-
BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 57 ff LKrO und § 32 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	36.550.000,00 €
in den Aufwendungen mit	61.691.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	21.505.000,00 €

festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 27. November 2024
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 6. März 2025 findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Firma Märker Transportbeton GmbH zum Kiesabbau auf den Grundstücken FINrn. 3841, 3842, 3843 Tf. und 3844 Tf., alle Gemarkung Neuburg, mit anschließender Wiederverfüllung
- TOP 2 Antrag auf Nasskiesabbau im Bereich „Schnödhof West“, FINrn. 4663, 4664 und 4666 durch die Firma Wanner & Märker GmbH & Co. KG, Gemeinde Burgheim
- TOP 3 Möglicher Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft derzeitiger Sachstand der Stellungnahmen zur 31. Fortschreibung
- TOP 5 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Die Unterlagen zu den entsprechenden Sachvorträgen werden gesondert versandt.

Lenting, 10. Februar 2025
Planungsverband Region 10

Petra Kleine
Dritte Bürgermeisterin der Stadt Ingolstadt
und Verbandsvorsitzende

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks (HKW) der Fa. Danpower Biomasse GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam am Standort Fraunhofer-Straße 60, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm;

**Bekanntmachung vom 21. Februar 2025
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-86-1-186**

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

Die Regierung von Oberbayern hat der Danpower Biomasse GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, mit Bescheid vom 11.12.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerks, im Wesentlichen bestehend aus einem erdgasbefeuertem Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,2 MW und einem erdgasbefeuertem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,2 MW, am Standort Fl.Nrn. 1195, 1196, 1196/10, 1206/5 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Ilm erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile bzw. folgender Maßnahmen:

- Ein erdgasbefeuertem Kessel mit einer FWL von 6,2 MW,
- ein erdgasbefeuertes BHKW mit einer FWL von 10,2 MW,
- zwei Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von jeweils 2,063 MW,
- eine Power-to-heat-Kesselanlage mit einer thermischen Leistung von 1,5 MW,
- eine Photovoltaik-Anlage mit einer Peak-Leistung von 275 kW,
- eine Wärmespeicheranlage mit einem Speichervolumen von 3.000 m³ Nutzvolumen und
- eine Schornsteinanlage mit einer Höhe von 22 m über GOK.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. In den Genehmigungsbescheid wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Auflagen zu Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige weitere Anforderungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die bei einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG bedarf.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung, Naturschutzrecht und Denkmalschutzrecht, für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Der Bescheid kann auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter dem Pfad „Service/Planverfahren, Genehmigungsverfahren/Beschlüsse, Bescheide, Abgeschlossene Verfahren/Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ eingesehen werden. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Anlauf der Klagefrist

schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München oder elektronisch per E-Mail an umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**11.03.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 21. Februar 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Gewerbeaufsicht

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern

Vom 20. Februar 2025

Aktenzeichen: BS 3795/2025-M

Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen der Regierung von Oberbayern werden hiermit aufgehoben:

1. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 15. März 2012, Aktenzeichen II3/8870-1/38, zu Gestattung einer Abweichung von den Vorgaben zur Abnahmeprüfung bei dentalen Röntgen-tubuseinrichtungen
2. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 13. Juni 2003, Aktenzeichen 5.6/3443/150/03, zu Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen

München, 20. Februar 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Dr. Lyubov Kolyadyuk

die am 23. Januar 2025 im Alter von 55 Jahren verstorben ist.

Frau Dr. Lyubov Kolyadyuk begann erst am 1. Juni 2024 ihren Dienst im Sachgebiet 14.1 bei der Privaten Wohnsitznahme. Mit ihren Kenntnissen als Dolmetscherin und ihrem besonderen beruflichen Werdegang an der LMU als Doktor der Theologie sowie im Sozialreferat der Landeshauptstadt München hat sie das Team sehr bereichert.

Ihre Kollegialität, ihre Menschlichkeit, ihr einzigartiger Humor und ihre unermüdliche Einsatzbereitschaft bleiben selbst nach der nur kurzen Zusammenarbeit unvergessen.

Unsere Gedanken und unser Mitgefühl gelten in dieser schweren Zeit insbesondere ihrer Mutter, die in der Ukraine lebt, und ihrer ganzen Familie.

München, den 4. Februar 2025

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender